

Stellungnahme der Kirchenkreisverwaltung zur Nichtwählbarkeit von Herrn Pascal Huber bei der Kirchenkreissynodenwahl

Herr Huber ist am 28.09.2023 nach Kropp in den Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg verzogen. Eine Umgemeindung in unserem Kirchenkreis erfolgte vorher nicht, so dass Herr Huber durch den Umzug Kirchenmitglied der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, geworden ist.

Zum Zeitpunkt der Abgabe seines Wahlvorschlages vom 08.05.2023, der vom Wahlausschuss geprüft wurde, waren alle Voraussetzungen für die Wahl gegeben, so dass Herr Huber in die Wahlvorschlagsliste für die Werke-Synodale für die Wahl vom 03.09. bis 30.09.2023 aufgenommen werden konnte und auch wurde.

Am 28.09.2023 ist er nach Kropp in den Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg verzogen. Eine Umgemeindung in unserem Kirchenkreis erfolgte vorher nicht, so dass er durch den Umzug Kirchenmitglied der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, geworden sind.

Nach Beendigung des Wahlzeitraumes am 30.09.2023 erfolgte die Auszählung der Stimmen am 09.10.2023. Die Bekanntgabe erfolgte am 11.10.2023 mit dem Ergebnis, dass Herr Huber als Werke-Synodaler in die künftige Kirchenkreissynode gewählt wurde.

Am 29.10.2023 hat Herr Huber einen Antrag auf Umgemeindung bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek gestellt. Der Kirchengemeinderat hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 14.12.2023 angenommen. Damit ist Herr Huber seit dem 14.12.2023 wieder Gemeindeglied in unserem Kirchenkreis.

Von dem Annahmebeschluss des Kirchengemeinderates Fockbek hat die Kirchenkreisverwaltung am 24.01.2024 Kenntnis erhalten.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 haben wir Herrn Huber darüber informiert, dass er aufgrund seines Wegzuges in eine Kirchengemeinde des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg nicht in die Kirchenkreissynode gewählt werden konnte und gaben ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Schreiben vom 25.01.2024 wurde Herrn Huber per Einschreiben zugesandt, vorab erhielt er dieses per E-Mail.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 teilte Herr Huber seine Stellungnahme mit. Mit Schreiben vom 12.02.2024, das ihm wieder als Einschreiben und vorab per E-Mail zugesandt wurde, erläuterte die Kirchenkreisverwaltung den Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 3 Absatz 1 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKSynBG) ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit, dass die bzw. der Kandidat*in Gemeindeglied im Kirchenkreis ist.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung über das Kirchbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft (KMKMVO) sind Kirchenmitglieder in der Regel Glieder der Kirchengemeinde, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gemäß § 5 Absatz 1 und 3 KMKMVO muss, wer Glied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde sein möchte, einen schriftlichen Antrag an den Kirchengemeinderat der aufnehmenden Kirchengemeinde stellen.

Die bzw. der Antragssteller*in erwirbt mit Antragsannahme alle Rechte und Pflichten der annehmenden Gemeinde. Damit wird die bzw. der Antragssteller*in erst dann Gemeindeglied, wenn der betreffende Kirchengemeinderat den Antrag auf Umgemeindung angenommen hat.

Daraus folgt, dass Herr Huber in dem Zeitraum vom 28.09.2023 bis 14.12.2023 nicht in die Kirchenkreissynode wählbar war und somit nicht als Synodaler gewählt werden konnte.

Nach Abschluss des Wahlzeitraumes am 30.09.2023, zum Zeitpunkt der Auszählung der Stimmen am 09.10.2023 und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 11.10.2023 war er kein Gemeindeglied im Kirchenkreis. Da dies dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises, der gemäß § 19 Absatz 2 KKSynBG für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig ist, nicht bekannt war, hat er Herrn Huber fälschlicherweise mitgeteilt, dass er als Werke-Synodaler in die Kirchenkreissynode gewählt wurde. Hätte der Wahlbeauftragte zu diesem Zeitpunkt bereits gewusst, dass Herr Huber nicht wählbar war, hätte dieser die Mitteilung über die Wahl nicht erhalten.

Die Kirchenkreisverwaltung hat außerordentlich bedauert, dass man nicht im Vorwege des Umzugs nach Kropp ins Gespräch gekommen ist. Die Kirchenkreisverwaltung hätte Herrn Huber gerne beraten, wie er sich hätte umgemeinden lassen können, ohne die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu verlieren.

Nach der Umgemeindung und bei vorheriger Information an den Kirchenkreisrat hätte noch die Möglichkeit bestanden, dass der Kirchenkreisrat Herrn Huber gemäß § 24 KKSynBG in die Kirchenkreissynode beruft.

Leider waren zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Sachverhalts alle Ämter für berufene Synodale vergeben, nur das Amt einer bzw. eines stellvertretenden zu berufenden Gemeinde-Synodalen ist noch nicht besetzt.

Herrn Huber wurde mitgeteilt, dass er bei Interesse, mit dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisrates in Kontakt treten sollte. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, bei einer möglichen Nachwahl wieder zu kandidieren.

Die Kirchenkreisverwaltung hat in ihrem Schreiben ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass sie Herrn Huber keine andere Antwort zukommen lassen konnte, jedoch hofft, mit ihren Ausführungen zur Klarheit beigetragen zu haben und dass sie Herrn Huber dennoch weiterhin für die Arbeit in der Kirchenkreissynode gewinnen zu kann.